

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;**

**Wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 2, 3 und 4 für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Petershausen**

**Standort: Grundstücke Fl.-Nrn. 1716/1 und 1720, Gemarkung Kollbach, Gemeinde Petershausen, Landkreis Dachau**

Die Gemeinde Petershausen betreibt derzeit zur öffentlichen Trinkwasserversorgung den Brunnen 2 Kreutholz. Der Brunnen ist die einzige Trinkwassergewinnungsstelle der Gemeinde. Aufgrund fehlender Redundanz hat die Gemeinde Petershausen 2023 im weiteren Umfeld des Bestandsbrunnens die beiden neuen Brunnen 3 und 4 errichtet. Sie sollen den Brunnen 2 auf mittlere Sicht ersetzen und die Wasserversorgung der Gemeinde für die Zukunft sichern, wenn der Brunnen 2 aus technischen Gründen aufgegeben werden muss.

Mit Schreiben vom 20.02.2025 beantragte die Gemeinde eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen 2 sowie den neuen Brunnen 3 und 4 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1716/1 und 1720, Gemarkung Kollbach, Gemeinde Petershausen.

Die Maßnahme stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar.

Nach §§ 1 Abs. 1, 5 und 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat das Landratsamt Dachau durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die nachfolgenden Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVP.

Das Vorhaben dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Es ist weder von außerordentlicher Größenordnung (beantragte Entnahmemenge: bis zu max. 30 l/s, max. 1.260 m<sup>3</sup>/d und max. 381.000 m<sup>3</sup>/a) noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen.

Der Umfang der genehmigten jährlichen Grundwasserentnahme bleibt unverändert. Es ist daher davon auszugehen, dass die Entnahmemenge durch das Grundwasserdargebot gedeckt ist. Die qualitativen Anforderungen für die Entnahme von Trinkwasser werden durch das Wasserschutzgebiet für die Brunnen Deutenhausen gewährleistet.

Soweit derzeit erkennbar ist, sind mit der beantragten Grundwasserentnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten. Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens werden als unbedeutend beurteilt.

Die Nutzung des Grundwassers stellt unter Beachtung der umfangreichen Auflagen und Bedingungen im Gestattungsbescheid keine ökologische Verschlechterung des betroffenen Bereiches dar.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass es im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit bekannt zu geben; sie ist nicht selbständig anfechtbar.